

KANTON ZUERICH
Gemeinde Oberweningen

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung "Längelen"
der Wasserversorgung Oberweningen

Oberweningen, 10. Oktober 1980

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung "Längelen"
der Wasserversorgung Oberweningen

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassungsanlage "Längelen" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung "Längelen" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG).
- Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Uebersichtsplan 1:5000 und dem Situationsplan Nr. 114/1 1:500 des Ing. Büros E. Werner, Rümlang, vom 10. Oktober 1980, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden.
- Art. 4 Bau- und planrechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bodennutzung, Düngung, Pflanzenschutz

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidgang, Acker- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sind mit Ausnahme von Container-Pflanzschulen gestattet.

Folgende Düngungsarten sind unzulässig:

- Klärschlamm in nicht hygienisiertem Zustand,
- Kehrriechtkompost,
- Lanzendüngung,
- das Ausbringen von Gülle und Mist über das Mass des pflanzlichen Bedürfnisses,
- das Ausbringen von Abwasser.

Bezüglich Gülle- und Mistlagerung ist nicht gestattet:

- das unterirdische Anlegen von Güllenleitungen und Güllezapfstellen, sowie von Güllebehältern,
- die Zwischenlagerung von Mist auf dem Felde.

Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt folgendes:

- die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen ist nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen gestattet. Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt verfügten Einschränkungen für einzelne Produkte.
- Verboten ist das Zubereiten von Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie die Beseitigung von Brühresten, das Vernichten der Packungen und die Reinigung der Geräte.

b) Hoch- und Tiefbauten, Sportanlagen

Es sind unzulässig:

- Die Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben,
- das Erstellen von Hochbauten mit Schmutzwasseranfall,
- das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, welche unter den Grundwasserspiegel hinabreichen,
- das Erstellen von Injektionen, Ramm- und Bohrpfählungen und ähnlichen Gründungsarten,
- Leitungen, welche häusliches und gewerbliches Abwasser und andere grundwassergefährdende Flüssigkeiten führen,
- Sickerschächte,
- der Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- das Anlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von Sport- und Freizeitanlagen ohne Sanitäreinrichtungen und ohne dichte Kanalisationsleitungen.

c) Verkehrsanlagen, Parkplätze

Folgende Verkehrsbauten und die damit zusammenhängenden Anlagen sind verboten:

- Strassen, mit Ausnahme von solchen mit Schutzmassnahmen gemäss Ziff. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968.
- Bahnhof- und Geleiseanlagen,
- Flugpisten,
- gewerbliche Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze und Autowaschstrassen,
- Parkdienst an Baumaschinen aller Art.

Gestattet ist das Anlegen von Flurwegen für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und für die Zufahrt zur Grundwasserfassungsanlage.

d) Tankanlage, Lagerplätze, Umschlagplätze

Ausnahmslos verboten sind:

- die Lagerung und das Umschlagen aller grundwassergefährdenden Flüssigkeiten,

- Materiallager für lösliche und grundwasser-gefährdende Stoffe. Autosammelplätze,
- Materialdeponien, mit Ausnahme von ausschliesslich inertem Material ohne Einfluss auf das Sickerwasser. Für solche Materialdeponien ist vorgängig eine Bewilligung der Kantonalen Baudirektion einzuholen.

e) Materialentnahmen

Es ist unzulässig:

- das Anlegen von Kies-, Lehm- und Torfgruben unterhalb und oberhalb des Grundwasserspiegels.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungs- bzw. Düngungsbeschränkungen:

a) Bodennutzung, Düngung, Pflanzenschutz

Es ist verboten:

- Die Nutzung für Gartenbau und landwirtschaftliche Intensivkulturen,
- das Anlegen von Kleingärten,
- das Ausbringen von jeglichem Klärschlamm, Kompost, Gülle und Mist,
- die Bewässerung mit Oberflächenwasser.

Die Verwendung von Handelsdüngern gemäss Düngungsrichtlinien für den Futterbau ist nach Massgabe des pflanzlichen Bedürfnisses gestattet.

Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten die Vorschriften der Zone III.

b) Hoch- und Tiefbauten, Sportanlagen

Es ist nicht gestattet:

- das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten, sowie das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art.

c) Verkehrsanlagen, Parkplätze

Es ist nicht gestattet:

- das Erstellen von Strassen, Flurwegen und Parkplätzen, welche nicht ausschliesslich dem Bau- und dem Unterhalt des Grundwasserpumpwerkes dienen.

d) Tanklager, Lagerplätze, Umschlagplätze

Es sind zusätzlich verboten:

- alle Lager- und Deponieplätze, sowie alle Materialentnahmen, soweit sie nicht für den Bau der Grundwasserfassungsanlage und deren Erweiterung unerlässlich sind.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 Zusätzlich zu den in den Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bodennutzung, Düngung, Pflanzenschutz

Es ist verboten:

- jegliche landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Graswirtschaft und Waldbau,
- jegliche Düngung mit landwirtschaftlichen und künstlichen Düngern. Gestattet ist die Gründüngung.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8 Der Fassungsbereich ist einzuzäunen und zu bepflanzen.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 9 In begründeten Ausnahmefällen kann der Fassungseigentümer im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen von diesem Reglement bewilligen.
- Art. 10 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- Art. 11 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Oberweningen festgesetzt am: **21. Okt. 1980**..

Der Präsident:

J. Jeschke



Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **41**

12. Jan. 1981

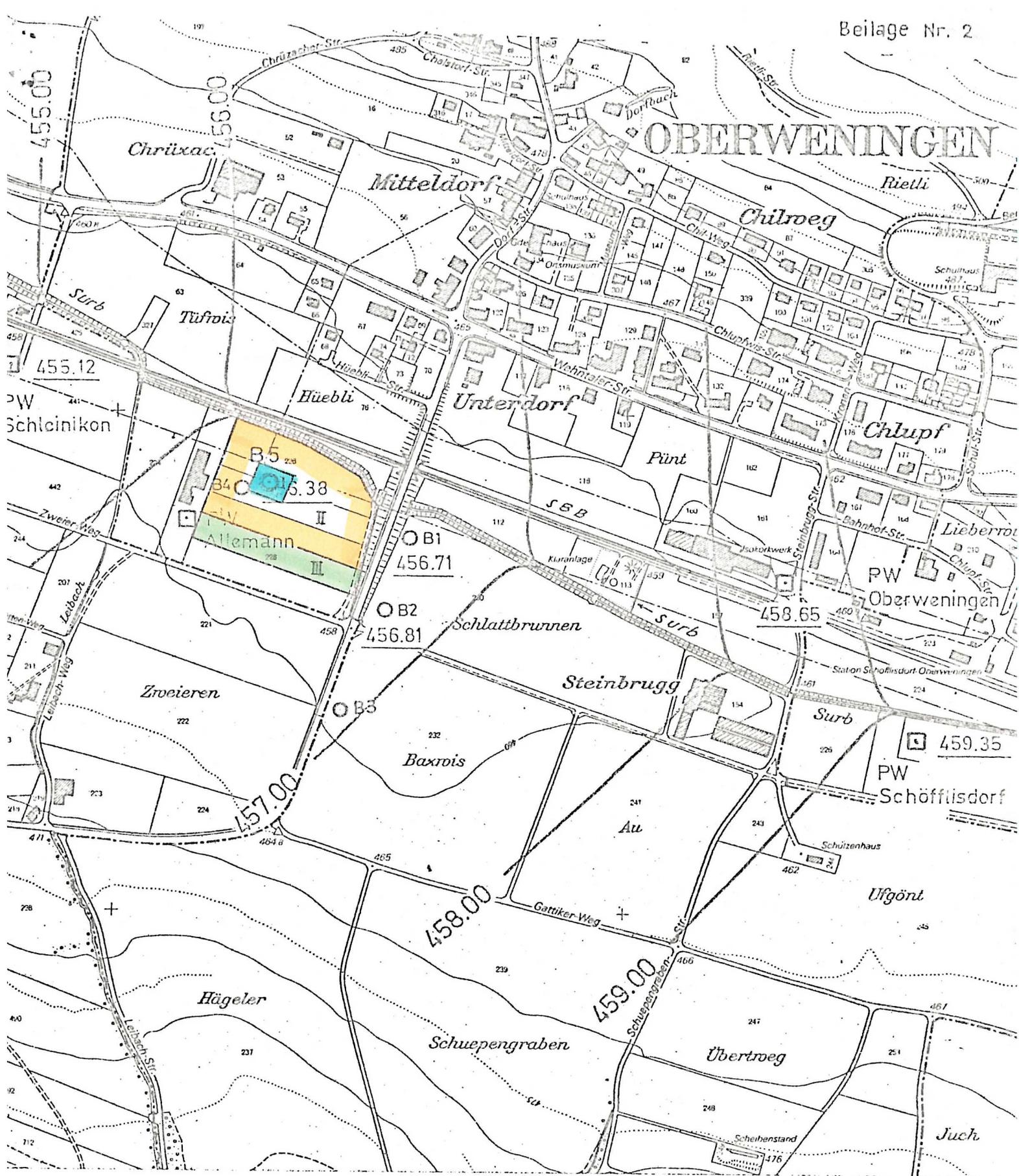
Beilage Nr. 1 Landflächentabelle

Beilage Nr. 2 Situation 1:5000

Landflächentabelle

Grundwasserschutzzone "Längelen"

Grundstück Kat.-Nr.	Eigentümer	Fläche Zone I	Fläche Zone II	Fläche Zone III
		ca. m2	ca. m2	ca. m2
226	Polit. Gemeinde Oberweningen	490	6281	-
227	Polit. Gemeinde Oberweningen	560	4014	-
228	Walter Surber, Oberweningen	-	3985	4375

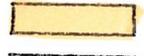
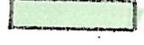


OBERWENINGEN

1:5000

Legende:

-  Pumpwerk
-  Sondierbohrung mit Piezometerrohr
-  Isohypsen des Gr.W. Spiegels am 7. 7. 1978
- 456.71 Kote des Gr.W. Spiegel

-  Gr.W. Sch' Zone I
-  " " II
-  " " III

10. Okt. 1980